

AUS WISSENSCHAFT UND PRAXIS

»Die Gewähr der Verfassung« Internationaler Kongreß für Verfassungsvergleichung in Mexiko 1982

von *Hans-Rudolf Horn*

Die Autonome Nationaluniversität der mexikanischen Hauptstadt veranstaltete in der Zeit vom 3. bis 5. August 1982 einen internationalen Kongreß über das Thema »La Constitución y su Defensa«. Dieser im Spanischen geläufige Begriff, der auch bei der Übersetzung von Carl Schmitts »Hüter der Verfassung« verwendet wurde, läßt sich vielleicht am besten mit dem Ausdruck »Die Gewähr der Verfassung« erfassen, wie auch Felix Ermacora, Wien, seinen Beitrag für den Kongreß überschrieben hatte. Das österreichische Modell eines auf Verfassungsfragen spezialisierten obersten Gerichts und der Einfluß Kelsens, der den österreichischen Verfassungsgerichtshof einmal sein »liebstes Kind« genannt hatte, sind in Lateinamerika, besonders in Mexiko, Gegenstand eingehender Untersuchungen. An Stelle von Ermacora, der verhindert war, trug sein Mitarbeiter Hannes Tretter – wie alle übrigen Kongreßteilnehmer – eine knappe Zusammenfassung des zuvor schriftlich vorgelegten Länderberichts vor. Seine Ausführungen über die Entwicklung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes seit der Bundesverfassung von 1920 stießen auf großes Interesse.

In seiner Begrüßungsansprache hatte bereits Jorge Carpizo, der Direktor des Instituts für Rechtsforschung, die Verteidigung der Verfassung eines der großen Themen unserer Zeit genannt, das vor allem drei wesentliche Problemkreise umfasse: die Verfassungsgerichtsbarkeit, die Verfassungsänderung und die Formen des Ausnahmezustandes. Er stellte die Verfassungsgerichtsbarkeit als die beste Garantie für die Effektivität jeder Rechtsordnung und ihrer höchsten Norm, der Verfassung, heraus. Im gleichen Sinne machte Hans-Rudolf Horn, Mainz, deutlich, daß die »schönsten« Verfassungstexte wirkungslos bleiben müssen, wenn geeignete Instrumente des rechtlichen Verfahrens nicht zur Verfügung stehen, um die Menschenrechte zu schützen.

Der bemerkenswerte Stand der rechtsvergleichenden Forschung in Mexiko, die sich in hohem Maße im Institut für Rechtsforschung (bis 1968 »Institut für Rechtsvergleichung« genannt) konzentriert, wurde durch das Einführungsreferat von Héctor Fix-Zamudio dokumentiert, der einen Überblick über die gegenwärtig in der Welt am meisten diskutierten Verfassungsprobleme gab. Als erstes Land wurde Argentinien behandelt. Jorge Vanossi, Buenos Aires, zeigte die schwierige Lage seines Landes auf, die vor allem auch – wie er sagte – durch die Pathologie des Obersten Gerichtshofes charakterisiert werden kann. Nicht weniger kritisch beschrieb der Vertreter des größten lateinamerika-

nischen Landes, José Afonso Da Silva, São Paulo, die Verhältnisse in Brasilien und stelle die provokatorische Frage, ob die gegenwärtige Verfassung überhaupt Anstrengungen zu ihrer Verteidigung verdiene. Er forderte eine neue Verfassung, die den ständigen Ausnahmezustand ablöst, der gegenwärtig herrscht. Gleichwohl funktionieren noch in gewissen Grenzen verschiedene Verfahren der brasilianischen Verfassungsgerichtsbarkeit, unter denen das dem mexikanischen Amparo-Verfahren vergleichbare Institut des *mandado de segurança* und die Popularklage gegen verfassungswidrige Gesetze Hervorhebung verdienen.

Allan R. Brewer – Carías, Caracas, legte seinen Beitrag über Venezuela gleich in Form eines Buches (*La Defensa de la Constitución*) vor. Der Autor legte besonderen Wert auf die Ausgestaltung der verschiedenen verfassungsgerichtlichen Verfahren, gleichzeitig auch auf bei uns erörterte Fragen wie die Nichtigkeit verfassungswidriger Gesetze, die nach seiner Darstellung *pro futuro* wirkt. Im gleichen Sinne berichtete Luis Carlos Sánchez, Bogotá, über die Stellung des Obersten Gerichtshofs Kolumbiens, der einen besonderen Senat für Verfassungsfragen hat. Die Verfassungssituation Uruguays, wo man auf dem Wege sei, die Demokratie wiederherzustellen, behandelte Héctor Gros Espiell und die mittelamerikanischen Staaten Guatemala, Honduras und Costa Rica Jorge Mario García Laguardia, die beide gegenwärtig in Mexiko leben. Die verfassungsrechtliche Entwicklung des gastgebenden Landes war Gegenstand der Beiträge von Gonzalo M. Armienta Calderón und Fernando Flores García.

Neben den Vertretern der lateinamerikanischen Staaten kamen abwechselnd Kongreßteilnehmer aus Europa, den USA und Israel zu Wort. Jorge Campinos, Lissabon, wies in seiner mündlichen Zusammenfassung auf die neueste Entwicklung in Portugal hin, die durch eine inzwischen in Kraft getretene Verfassungsänderung gekennzeichnet ist, während in seinem schriftlichen Beitrag noch die bisherige Verfassungslage beschrieben wird, deren Besonderheit ein zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit eingesetzter Revolutionsrat war; dieser ist nun abgeschafft, und seine Aufgaben wurden bei dem schon vorher mit ähnlichen Funktionen betrauten Obersten Gerichtshof konzentriert. Da die Entwicklung Spaniens in Mexiko mit besonderem Interesse verfolgt werden, fand der Beitrag von Pedro de Vega, Madrid, der Verfassungsprobleme im Kontext der europäischen Ideengeschichte darstellte, großen Anklang. Als Rechtslehrer und Richter am italienischen Verfassungsgerichtshof war Antonio La Pergola, Rom, in besonderem Maße berufen, aktuelle Verfassungsprobleme seines Landes anschaulich darzustellen. Die Funktion des Bundesverfassungsgerichts im Gefüge des Grundgesetzes behandelte Hans-Rudolf Horn, Mainz, der auch auf die Bedeutung des Grundkonsenses und die Verantwortung der Parteien für die verfassungsmäßige Ordnung im Vergleich zur Weimarer Republik einging. Carl E. Schwartz, Los Angeles, widmete sich nicht nur den Formen und Grenzen der Rechtsprechung des US Supreme Court, sondern auch nicht justizförmigen Einrichtungen zum Schutz verfassungsmäßiger Rechte, die sich vor allem am Modell des skandinavischen Ombudsmannes orientieren. Amos Shapira, Tel Aviv, berichtete über die Rechtsprechung zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung Israels, die nicht in einer Verfassungsurkunde festgelegt ist. Großer Aufmerksamkeit

konnte sich Mauro Cappelletti, Florenz, sicher sein, als er den Schutz der Menschenrechte in der Europäischen Gemeinschaft darstellte.

Den Veröffentlichungen der vollständigen Beiträge, die auf Spanisch und möglicherweise auch auf Italienisch erfolgen soll, wird man mit Aufmerksamkeit entgegensehen. Im Interesse einer noch größeren Verbreitung des Sammelwerkes wäre sicher auch eine Übersetzung ins Englische wünschenswert. Denn es gelingt nur selten – wie in Deutschland Mosler im Jahre 1962 – die Probleme der Verfassungsgerichtsbarkeit in wichtigen Ländern der westlichen Welt in handlicher Form aus der Sicht der Experten des jeweiligen Landes darzustellen. Bei einem solchen Sammelwerk wird deutlich, in welchem Maße sich die Probleme bei aller Verschiedenheit der einzelnen Rechtsordnungen und Gesellschaftssysteme ähneln. Das Engagement der Teilnehmer des mexikanischen Kongresses ließ erkennen, daß es nicht um die Erörterung rein akademischer Streitfragen ging. Dies gilt insbesondere auch für die Veranstalter. Als Berater des neuen mexikanischen Präsidenten Miguel de la Madrid Hurtado (ab 1. Dezember 1982), dessen eigene verfassungsrechtliche Veröffentlichungen das Institut für Rechtsforschung bereits vor Jahren herausgab, werden sie bestrebt sein, die Stellung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mexiko zu stärken.